

Satzung

der

Werbegemeinschaft Burgsinner Handel und Gewerbe e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Burgsinner Handel und Gewerbe e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Burgsinn und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Burgsinn und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit in Zusammenarbeit aller am Wohl des Marktes Burgsinn interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Banken und der Behörden durch allgemeine Aktionen (z.B. Märkte) das allgemeine Wohlergehen zu fördern und die Anziehungskraft von Burgsinn zu erhalten und zu stärken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung, Firma, unbeschadet ihrer Religion werden, die ihr Geschäftslokal, ihren Betrieb oder Wohnsitz in Burgsinn hat.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnen am Tag der Genehmigung durch den Vorstand. Der Beitrag ist nach Aufnahme monatlich durch Bankeinzug zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliedsversammlung festgelegt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung, sie muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b) Geschäftsaufgabe, bzw. Verkauf oder Übergabe; Die Beitragsverpflichtung ergibt sich dabei aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 3 Ziffer e.
 - c) Tod
 - d) Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied die Einrichtungen des Vereins missbraucht oder sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht hat oder dem Ansehen geschadet hat. Der Betroffene hat das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Die Anrufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses vorzulegen.
4. Wer gem. § 3 Abs. 3 Ziff. d ausgeschlossen wurde, hat keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Fördernde Mitglieder, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung erfüllen, können nach § 2 der Satzung festgelegten Zweck des Vereins durch Spenden unterstützen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Verwaltungsbeirat

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins
2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Ladung durch den Vorstand für die Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl der Versammlungsleiter
 - b. die Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsbeirates und der Revisoren
 - c. die Wahl des Vorstandes und der übrigen Positionen des Verwaltungsbeirates
 - d. Neuwahlen der Revisoren

- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und des Verwaltungsbeirates
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über den Vorstand vorgelegten Geschäftsbericht und Kassenbericht
4. Ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenübertragung auf ein Mitglied ist nicht möglich.
 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
 6. Sofern im Namen der Vereinsmitglieder gehandelt wird, dürfen diese nur mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit ihrem sonstigen Vermögen verpflichtet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 36 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der 1., 2. und 3. Vorstand sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke und Ziele erforderlichen Maßnahmen. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsbeirates aus.
5. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und den geprüften Kassenbericht gem. § 5 Abs. 3 Ziff. h vorzulegen.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 2 ein.
7. Die Verwaltungsbeiratssitzungen werden von dem 1. Oder 2. Vorsitzenden unter Angabe des Ortes und der Zeit mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann von der Frist Abstand genommen werden.

§ 7 Verwaltungsbeirat

1. Dem Verwaltungsbeirat des Vereins gehören an:
 - a. der Kassier
 - b. der Schriftführer / Pressesprecher
 - c. der Marktmeister bzw. stellvertretender Marktmeister
 - d. der Vorstand gem. § 6
 - e. sowie mindestens 3 Beisitzer

2. Der Verwaltungsbeirat wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Verwaltungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Der Verwaltungsbeirat ist zuständig für Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand obliegen.

§ 8 Revision

1. Zwei Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch dem Verwaltungsbeirat angehören.

2. Die Revisoren entscheiden über den Umfang ihrer Revisionstätigkeit. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gem. § 5 Abs. 3 Ziff. h zu beschließen hat darzulegen.

§ 9 Niederschriften

Über die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse der Organe sind in einem Protokollbuch Niederschriften anzufertigen. Sie werden vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Höhe von 50 Euro bis 150 Euro erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen des Vereins ist bei Auflösung an die Mitglieder anteilig im Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft und Beitragshöhe zurückzuzahlen.